

## Antrag

der AfD-Fraktion

### Direktwahl Verfassungsrichter im Land Brandenburg

Im Dezember 2020 und im Februar 2021 scheidet insgesamt zwei Verfassungsrichter nach Erreichen der maximalen Amtszeit von 10 Jahren aus dem Amt und nach der bisherigen Rechtslage muss der Landtag daher zwei neue Richter wählen.

Davor wurde am 10. Dezember 2018 die Wahl von sechs damals neuen Verfassungsrichtern für eine Amtszeit von zehn Jahren vorgenommen, nachdem von vier Verfassungsrichtern die Amtszeit im Januar 2019 und von zwei weiteren Verfassungsrichtern im Juli 2019 endete. Sämtliche in der 6. Legislaturperiode im Landtag vertretenen Fraktionen als auch der fraktionslose Abgeordnete Péter Vida haben Wahlvorschläge eingebracht: Die SPD hat drei Wahlvorschläge und die CDU, die Linke, die AfD, die Grünen sowie der fraktionslose Abgeordnete Péter Vida jeweils einen Wahlvorschlag. Gewählt wurden mit der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit die drei von der SPD als auch die jeweiligen von der CDU, den Linken und den Grünen vorgeschlagenen Verfassungsrichter. Die AfD und die BVB / Freie Wähler haben bisher keinen ihrer Wahlvorschläge mit der Stelle eines Verfassungsrichters realisieren können. Zu der Landtagswahl im September 2019 erzielte die AfD ein Wahlergebnis von 23,5 % der abgegebenen Zweitstimmen und repräsentiert damit ungefähr ein Viertel der Wähler in Brandenburg.

Der Landtag stellt fest:

Mit der Wahl von sechs Verfassungsrichtern am 10. Dezember 2018 wurde das Leitbild des Art. 112 Abs. 4 S. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg (LV) sowie des inhaltsgleichen § 4 S. 2 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGG Bbg) verletzt, worin geregelt ist:

„Bei der Wahl ist anzustreben, dass die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen vertreten sind.“

Es ist auch zu befürchten, dass dieses Leitbild durch die im Dezember 2020 bzw. Januar 2021 anstehenden Verfassungsrichterwahlen wieder verletzt werden wird.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg und des Verfassungsgerichtsgesetzes Brandenburg bis zum 30. November 2020 in den Landtag einzubringen, innerhalb welchem eine Direktwahl der Verfassungsrichter durch die wahlberechtigten Bürger des Landes Brandenburg geregelt und zusätzlich die Amtszeit auf fünf Jahre reduziert wird mit einer einmaligen Wiederwahlmöglichkeit.

Eingegangen: 07.10.2020 / Ausgegeben: 07.10.2020

Begründung:

In Art. 112 Abs. 4 S. 2 LV sowie in § 4 S. 2 VerfGG Bbg ist geregelt, dass „anzustreben“ sei, dass die politischen Kräfte des Landes angemessen mit Vorschlägen der zu besetzenden Verfassungsrichter vertreten sind. Aufgrund der Blockadehaltung der jetzigen Regierungsfractionen aus SPD, CDU und Grünen im Verbund mit der ehemaligen Mitregierungsfraction der Linken ist es praktisch ausgeschlossen, dass alle Oppositionsparteien das ihnen zustehende Vorschlagsrecht auch durchsetzen können. Die SPD stellt zwar auch bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht 50 Prozent der Abgeordneten des Landtages, hat jedoch gleichwohl 50 Prozent der mit der letzten Wahl im Dezember 2018 besetzten Verfassungsrichterstellen auf ihren Wahlvorschlag hin durchgesetzt. Die AfD-Fraktion hat damals - anders als die an sich viel kleinere Fraktion der Grünen - nicht die notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit für ihren Wahlvorschlag für eine Verfassungsrichterposition erhalten können. Nach der Landtagswahl 2019 hat sich das politische Gewicht sogar auf ein Viertel der Wählerstimmen erhöht. Im Ergebnis sind die politischen Kräfte des Landes nicht angemessen hinsichtlich der besetzten Verfassungsrichterstellen vertreten. Von den nach der Wahl im Dezember 2018 sechs neu besetzten Verfassungsrichtern verblieben drei schon länger vergebene Verfassungsrichterstellen, wovon seinerzeit zu deren Wahl jeweils ein Wahlvorschlag der CDU und der Linken sowie sämtlicher seinerzeit im Landtag vertretenen Fraktionen (SPD, Linke, CDU, FDP und Grüne) gemeinsam verwirklicht worden sind. Nachdem nunmehr zwei Verfassungsrichterstellen neu zu besetzen sind, stehen diese der AfD als größte Oppositionsfraction zu.

Von daher ist die Änderung der Landesverfassung als auch des Verfassungsgerichtsgesetzes dahingehend notwendig, dass das Leitbild der angemessenen Vertretung sämtlicher politischen Kräfte nur durch Einführung der Direktwahl der Verfassungsrichter durch die wahlberechtigten Bürger des Landes Brandenburg erreicht werden kann.

Die bisherige Amtszeit der Verfassungsrichter von 10 Jahren hat sich als nicht mehr zeitgemäß herausgestellt. Wie z.B. in den Bundesländern Thüringen und Rheinland-Pfalz bereits gängige Praxis, soll die Amtsdauer auf fünf Jahre verkürzt werden mit einer einmaligen Wiederwahlmöglichkeit.